

**Gleichlautend**

Frau Oberbürgermeisterin

**Henriette Reker**

Herrn Bezirksbürgermeister

**Reinhard Zöllner**

Eingang beim Bezirksbürgermeister:

**AN/0284/2016****Anfrage gem. § 4 der Geschäftsordnung des Rates**

<b>Gremium</b>	<b>Datum der Sitzung</b>
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)	

**Golfanlage in Köln-Roggendorf**

Sehr geehrter Herr Bezirksbürgermeister,

sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

Die 18-Loch-Anlage in Köln-Roggendorf hat nach unseren Informationen seit dem 1. Februar 2016 einen neuen Betreiber. Dieser setzt sich aus den Mitgliedern der Golf Alliance – Golf Course Siebengebirge, Schloß Auel und West Golf – zusammen und soll nach eigenen Angaben „ein Zusammenschluß für ein besseres Angebot an alle Golfspieler im Raum Köln, Bonn und dem Siebengebirge mit dem zukünftigen Mehrwert, eine Mitgliedschaft zu zeichnen und insgesamt dann nunmehr vier Golfanlagen spielen zu können“ sein.

Nach einem Auswahlverfahren wurde mit der Kölner Sportstätten GmbH offenbar ein langfristiger Pachtvertrag unterzeichnet.

In den nächsten Tagen und Wochen soll die Golfanlage nach Angaben der neuen Betreiber neu aufgestellt und strukturiert werden.

Ab dem 1. März 2016, so die Aussage der neuen Betreiber, können alle Mitglieder der Golfanlagen der Golf-Alliance, die im Besitz einer entsprechenden Golf-Alliance-Spielberechtigung sind, auf der Golfanlage KölnGolf in Roggendorf Greenfee-Frei spielen.

Hierzu stellen wir die folgende Anfrage:

1. Warum wurde ein Auswahlverfahren zur Verpachtung der Golfanlage durchgeführt und für welchen Zeitraum wurde der neue Vertrag abgeschlossen?
2. Wie sahen die bisherigen Regelungen des Pachtvertrages zur Spielberechtigung Golfclub-freier Golfer auf der Öffentlichen Golfanlage aus und wie stellen sich die neuen Regelungen dar?
3. Sind die vom neuen Betreiber seinen Mitgliedern von nunmehr 4 Golfanlagen eingeräumten Spielrechte mit der Widmung der Golfanlage in Köln-Roggendorf als Öffentliche Golfanlage vereinbar? Räumt der neue Betreiber zum Ausgleich evtl. eingeschränkter Spielrechte den Golfclub-freien Golfern auf seinen übrigen Golfanlagen im Gegenzug auch ein Spielrecht ein?
4. Hat sich die Stadt bzw. die Sportstätten GmbH ein Mitspracherecht zur

Aufrechterhaltung der ausreichenden Spielberechtigung Golfclub-freier Golfer bei der Neustrukturierung vorbehalten?

5. Sind zur Erhaltung der jetzigen Qualität der Golfanlage für den Betreiber verbindliche Pflegemaßnahmen vertraglich vereinbart und wie sehen diese im Gegensatz zur bisherigen Regelung aus?

Mit freundlichen Grüßen  
Für die CDU-Fraktion

Wilfried Neumann  
Fraktionsvorsitzender

Ernst Töller  
Stellv. Fraktionsvorsitzender